



Gartenordnung

des KGV Weisser Stein e.V.

1. Der Einzelgarten ist stets Teil unserer Gartenanlage und soll sich in diese einfügen. Dies setzt voraus, dass die Kleingärtner zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, sowie die Gesamtanlage und ihre Gärten nach den Zielsetzungen des Kleingartenvereins bewirtschaften und pflegen. Das Notwendige ist in einer Gartenordnung zu regeln, die stets Bestandteil des Unterpachtvertrages zwischen Pächter und Vorstand ist.
2. Der Zweck dieser Gartenordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gartenanlage durch die Pächter und dessen Angehörigen.
3. **Die Nachtzeit in der Kleingartenanlage umfasst an Werktagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind die Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, zu vermeiden.**
4. **Gartenarbeiten in der Gartenanlage die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Die Mittagsruhe gilt in den Monaten Mai bis September. An Sonn- und Feiertagen sind derartige Tätigkeiten generell verboten.** Zu den ruhestörenden Tätigkeiten gehören insbesondere der Einsatz von motorgetriebenen Arbeitsgeräten und Maschinen, u.A. Bohren, Schrauben, Holzspalten, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Laubsägen sowie das Hämmern und Holzhacken.
5. **Jedes Mitglied – Pächter ist verpflichtet:**
 - seine Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu sichern, die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung anzuerkennen und sich aktiv für die Einhaltung und Erfüllung einzusetzen,
 - die finanziellen Verpflichtungen als Pächter termingerecht zu entrichten. Die Höhe der zu zahlenden Beträge richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen z.B. Erhöhung der Pacht, Kosten für Wasser und Energie u.a.
6. Der Pächter ist verpflichtet die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit hat die Bezahlung zu erfolgen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Höhe des Betrages für nicht geleistete Stunden ist jährlich von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Führung des Nachweises über geleistete Stunden obliegt dem Pächter selbst – Nachweiskarte. Pächter die das 65. Lebensjahr erreicht haben leisten keine Stunden.
7. **Das Halten von Hunden und Katzen in der Gartenanlage ist nicht gestattet.**
 - Hunde die mit in die Gartenanlage gebracht werden, sind grundsätzlich durch den Halter oder einer beauftragten Person außerhalb des eigenen Gartens an der Leine zu führen.
 - Der Halter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass niemand durch anhaltendes Bellen belästigt wird.
 - Sowohl der Halter als auch der Führer eines Hundes haben dafür zu sorgen, dass der Hund seinen Kot nicht auf öffentlichen Gartenwegen absetzt. Dennoch abgesetzter Kot des Tieres ist sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Freilaufende Katzen sind in der Gartenanlage grundsätzlich verboten.



8. In der Gartenanlage besteht absolutes Parkverbot.
Dem Pächter des Vereinsheimes ist es gestattet 1 PKW vor der Kantine zu parken. Den Pächtern der Gartenanlage und dem Pächter der Gartenkantine ist es gestattet zum Be- und Entladen der Fahrzeuge den Hauptweg bis zur Freifläche vor der Kantine zu nutzen. Entladenes Baumaterial und andere Gegenstände sind sofort vom Pächter in seinen Garten zu transportieren.
9. Das Tor am Hauptweg bleibt grundsätzlich geschlossen. Wird das Tor wie unter Punkt 8. aufgeführten geöffnet, sind diese verpflichtet nach der Be- und Entladung das Tor zu schließen.
10. Zum Besuch der Kantine während der Öffnungszeiten bleiben die kleinen Tore Eingang Leuchtsmühlenweg und Abgang Straßberger Straße geöffnet. Diese sind vom Pächter nach Schließung der Kantine abzuschließen.
11. Alle anderen Tore bleiben in Verantwortung der Pächter. Diese sind von September bis März eines jeden Jahres geschlossen zu halten. In der Saison sind die Tore ab 21.00 Uhr abzuschließen.
12. Im Interesse der allgemeinen Sicherheit ist das Fahrradfahren in der Gartenanlage nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.

13. Wasserordnung

- Zur Versorgung mit Wasser in der Gartenanlage und des Vereinsheimes ist der Verein verantwortlich. Auftretende Schäden sind durch den Verein zu finanzieren.
- Den Zeitraum der Wasserversorgung legt der Vorstand je nach Witterungslage fest.
- Die Versorgungspflicht endet an der Gartengrenze. Alle Schäden innerhalb seines Gartens trägt der Pächter.
- Private Arbeiten am zentralen Wassernetz bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Wassermeisters. Für auftretende Schäden haftet der private Auftraggeber -Pächter-.
- Die Abrechnung der Wasserentnahme erfolgt auf der Grundlage einer geeichten Wasseruhr. Für die Überprüfung des Ablaufes der Eichzeit, ist der Pächter selbst verantwortlich.
- Der Ausbau der Wasseruhr hat grundsätzlich erst nach dem Ablesen des Standes –lt. Aushang- zu erfolgen. Danach muss die Uhr vom Pächter, um Frostschäden zu vermeiden, selbst ausgebaut werden.
- Bei einem Wasseranschluss in der Laube hat der Pächter dafür zu sorgen, dass außerhalb der Laube ein Absperrventil angebracht ist.
- Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz sind eigenverantwortlich zu finanzieren und sind genehmigungspflichtig.
- Dem Vorstand sind dazu vorzulegen:
 - ✓ Antrag in 2-facher Ausfertigung
 - ✓ Skizze / Zeichnung
- Der Wassermeister der Gartenanlage hat das Recht die unter Punkt 13 festgelegten Aufgaben zu überprüfen. Der Pächter ist verpflichtet dem Wassermeister und dem Vorstand festgelegte Mitglieder das Betreten des Gartens zu gewährleisten.
- Bei nachgewiesener betrügerischer Manipulation kann der Vorstand den Ausschluss des Pächters von der Wasserversorgung festlegen bzw. die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Pächters/Mitgliedes beschließen.



14. Energieversorgung

- Der Verein gewährleistet die Energieversorgung und ist verantwortlich für die Wartung und Pflege der Anlage.
- Jeder Pächter bezieht seine Energie über einen Zwischenzähler in seinem Garten.
- Die Verantwortung des Pächters beginnt an der Gartengrenze, für Schäden ist er selbst verantwortlich.
- Die Ablesung der verbrauchten Energie erfolgt analog wie Wasser.

15. Die Errichtung baulicher Anlagen im Kleingarten hat auf der Grundlage des § 95 Abs. 1 BGB zu erfolgen. Um die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten wird festgelegt, dass jeder Pächter der Baumaßnahmen plant sich mit dem Vorstand in Verbindung setzt und dort die notwendigen Festlegungen erhält. Baumaßnahmen ohne Genehmigung des Vorstandes sind nicht zulässig.

16. Pächterwechsel

- Das Pachtjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- Die Kündigung des Unterpachtvertrages hat bis 30.09. des Jahres mit Wirkung zum 31.12. zu erfolgen.
- Die Kündigung ist dem Vorstand durch den Pächter schriftlich zu übergeben.
- Eine Kündigung durch den Pächter außerhalb des festgelegten Termins ist gegenüber dem Vorstand zu begründen und wird erst dann rechtskräftig, wenn der Vorstand den Beschluss fasst, dieser Kündigung zuzustimmen.
- Hat der bisherige Pächter einen Nachfolger, hat dieser an den Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein zu stellen und bewirbt sich um diesen Garten.
- Bevor der Vorstand nicht die Aufnahme beschlossen hat und die Zustimmung zur Vergabe des Gartens entschieden hat, sind durch den bisherigen Pächter keine Zusage zu geben.
- Ein Kaufvertrag für eine Garten ist in 3 Ausfertigungen anzufertigen. Hiervon erhalten je ein Exemplar:

- ✓ der bisherige Pächter
- ✓ der neue Pächter
- ✓ der Vorstand

- Sollte es Fragen zum Pächterwechsel geben sind die Pächter verpflichtet sich an den Vorstand zu wenden.

17. Bei Wohnungswechsel ist dem Vorstand umgehend die neue Wohnanschrift und gegebenenfalls die neue Telefonnummer mitzuteilen.

18. Für die Wartung, Pflege und Neubau des Außenzaunes ist der Verein zuständig. Für die Instandhaltung des Zaunes auf den Zwischenwegen ist der Pächter verantwortlich. Die Höhe des Zwischenzaunes darf 0,90 – 1,00 m nicht übersteigen. Die abgeschlossenen Protokolle über Zwischenzäune haben Gültigkeit.

19. Jeder Pächter ist für die Sauberhaltung der angrenzenden Wege um seine Parzelle, innerhalb der Anlage, selbst verantwortlich. Pächter von Außengärten haben zu gewährleisten, dass der Außenzaun von Unkraut usw. freigehalten wird.

20. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume) die von Natur aus höher als 3 m werden ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halb hohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstamm, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden angemessen.



- 21.** Beschlüsse zur Änderung der Gartenordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 22.** Bei Mitgliederausschluss sowie Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich.
- 23.** Die Gartenordnung wurde am 23. März 2002 zur Mitgliederversammlung beraten und als Arbeitsgrundlage beschlossen. Jeder Pächter erhält eine Gartenordnung.
- 24.** Die bisherige Vereinsordnung ist damit ungültig und tritt mit Wirkung vom 23.03.2002 außer Kraft.